



Beitragsordnung des TSV Selk von 1965 e.V.

Auszug aus der Satzung des TSV Selk von 1965 e.V.

§ 8 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe evtl. Aufnahmegebühren und des monatlichen Beitrages beschließt die jährliche Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist vierteljährlich zu Beginn des Quartals zu entrichten. In Härtefällen kann Stundung, Ermäßigung oder Befreiung vom Beitrag vom Vorstand gewährt werden.

§ 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

[...]

c) regelmäßig den festgesetzten Beitrag zu entrichten,

[...]

§ 12d – Vereinsbeiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge des TSV Selk von 1965 e.V. und wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2025 beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich und ergänzt die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Mitgliedsarten und Beiträge

1. **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von **12 EUR**.

2. **Ermäßigter Beitrag**

Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Studierende und volljährige Schüler*innen bis einschließlich 24 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag von **7 EUR** im Monat.

Nachweis: Ein schriftlicher Nachweis (z. B. Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsnachweis, Schulbescheinigung, etc.) ist jährlich unaufgefordert bis zum 15. Januar einzureichen.

3. **Familienmitgliedschaft**

Für Familien besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft zu einem monatlichen Beitrag von **20 EUR**.

Definition: Eine Familienmitgliedschaft umfasst maximal zwei erwachsene Personen sowie deren minderjährige Kinder oder volljährige Kinder bis einschließlich 24 Jahren in Schule, Ausbildung, Freiwilligendienst oder Studium (Nachweise erforderlich), die im gleichen Haushalt leben.

4. **Passive Mitgliedschaft**

Mitglieder, die den Verein unterstützen möchten, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen, zahlen einen jährlichen Beitrag von **30 EUR**.

§ 3 Spartenspezifische Zusatzbeiträge

1. Einzelne Sparten können in einer Spartenversammlung Zusatzbeiträge und die Fälligkeit dieser beschließen. Diese spartenspezifischen Zusatzbeiträge werden nachfolgend informationshalber aufgeführt. Eine Bestätigung der spartenspezifischen Zusatzbeiträge durch die Mitgliederversammlung ist nicht notwendig.

Aktuelle spartenspezifische Zusatzbeiträge sind:

Tennis

Erwachsene – 3,00 EUR im Monat

Kinder und Jugendliche – 1,50 EUR im Monat

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden ausschließlich per **SEPA-Lastschriftverfahren** erhoben.
2. Die Abbuchung erfolgt **quartalsweise** jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August** und **15. November** eines Jahres. Fällt der genannte Einzugstermin auf ein Wochenende oder Feiertag, wird der nächste Geschäftstag gewählt.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
6. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Sonderregelungen

1. Mitglieder, die bisher noch keine SEPA-Lastschriftmandat für den TSV gegeben haben, wird eine Übergangsfrist bis zum 31. September 2025 gewährt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren erlassen. Anträge hierzu sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahrs) beitragsmäßig als ordentliche Mitglieder veranlagt. Ausgenommen hiervon sind die unter § 2.2 „Ermäßigter Beitrag“ und § 2.3 „Familienmitgliedschaft“ definierten Personen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.